

Satzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Wiesmoor.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 34,00 €.
- (2) Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 29,00 € je Sitzung.
- (3) Die Anzahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 16 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, sowie interfraktionelle Sitzungen und Arbeitskreise gilt der Absatz 2 sowie die §§ 3 und 4 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

**§ 2
Besondere Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) an die stellv. Bürgermeister/-innen | 229,00 € |
| b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden | 34,00 € |
| zuzüglich pro Fraktions- und Gruppenmitglied | 5,00 € |
| c) an die/den Ratsvorsitzende/n | 25,00 € |
- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

**§ 3
Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 4. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Den unselbständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 17,50 € je Stunde, höchstens jedoch 140,00 € täglich. Auf Wunsch der Ratsfrauen und Ratsherren können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum

Höchstbetrag nach Satz 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.

- (3) Selbstständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrag von 17,50 € je Stunde, höchstens jedoch 140,00 € täglich.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die (hauptberuflich) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 9 €, wenn der Haushalt zwei oder mehrere Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 9 € je Stunde erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Besondere Nachteile im beruflichen Bereich werden auf Nachweis als Pauschalstundensatz in Höhe von 9 € erstattet, wenn aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Die Anzahl der zu entschädigen Stunden wird auf acht je Tag begrenzt. Eine Erstattung nach Abs. 3 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (7) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 können nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr stattgefunden hat.
- (8) In Zweifelsfragen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten anlässlich von Sitzungen, für die nach § 1 ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € je km. Für die Berechnung ist die Wegstrecke zwischen Wohnort und Rathaus maßgeblich, wobei mindestens fünf Kilometer pro einfache Wegstrecke für einen Anspruch erforderlich sind.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die stellv. Bürgermeister/ -innen eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 97,00 €.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wiesmoor geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (3) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister; für Dienstreisen des Bürgermeisters und die der stellv. Bürgermeister/-innen, in ihrer Tätigkeit als Stellvertreter/-innen, ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6**Sitzungsgeld, Fahrkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder**

Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Rates gelten § 1 Abs. 2 sowie die §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 entsprechend.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen mit Hilfsfunktionen**

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung ausüben, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Ortsvorsteher/-in Marcardsmoor | 142,00 € |
| 2. Ortsvorsteher/-in Voßbarg | 102,00 € |
| 3. Ortsvorsteher/-in Wiesederfehn | 157,00 € |
| 4. Ortsvorsteher/-in Zwischenbergen | 55,00 € |

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 5.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für den Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses im Rat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Als Tätigkeit gilt nicht die Durchführung von Fraktions- oder Gruppensitzungen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Für die Tätigkeit als Vertreter/-in der Stadt Wiesmoor in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden
- geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2,
 - Verdienstaufschlag im Sinne von § 3 und
 - Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an die Stadt Wiesmoor ein.

§ 9**Fälligkeit**

Die aus dieser Satzung entstehenden Zahlungen werden nach Ablauf eines Vierteljahres auf ein von dem Empfänger anzugebendes Konto überwiesen.

§ 10**Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist Angelegenheit des Empfängers.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Der § 1 Abs. 3 wirkt auf den 01.01.2017 zurück. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Verdienstaufschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige von Ratsausschüssen vom 12.11.2007 außer Kraft.

Wiesmoor, 29.05.2017

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler